

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Fraktionsvorsitzende

An den

Bürgermeister
Herrn Kristian W. Tangermann
Klosterstraße 16
28865 Lilienthal

Erika Simon
Am Sande 4
28865 Lilienthal
+49 (4792) 954527
erika-simon@gmx.de

Lilienthal, den 26.3.2021

Antrag (persönlich/Fraktion) zur Umsetzung des sog. Niedersächsischen Wegs in Lilienthal für die nächste Sitzung des FB III sowie für den Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tangermann,

ich beantrage/die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat möge beschließen:

1. Die Gemeinde Lilienthal trägt aktiv zur Umsetzung der Ziele des „Niedersächsischen Wegs“ bei.

Dazu stelle ich/stellen wir folgende **Einzelanträge**:

2. Sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen im Eigentum der Gemeinde werden bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge unter der Maßgabe der Einhaltung der einschlägigen Bewirtschaftungsauflagen des Ökologischen Landbaus verpachtet. Bewirtschaftungsauflagen auf den kommunalen Flächen sind auch dann einzuhalten, wenn der Pächter auf seinen sonstigen Flächen konventionell wirtschaftet. Ausnahmen bedürfen der Begründung und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses.
3. In den kommunalen Einrichtungen (Kitas, Schulen, kommunale Betriebe), in denen eine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt, werden grundsätzlich Lebensmittel aus ökologischem Landbau angeboten. Caterer sind baldmöglichst dazu zu verpflichten, Essen auf der Grundlage ökologisch und regional hergestellter Waren zu liefern.
4. Sämtliche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden an die zuständige Untere Naturschutzbehörde gemeldet, damit diese die Flächen in ihr Kompensationskataster aufnehmen kann.
5. Die Einhaltung von Auflagen, die bereits in Pachtverträgen zur Umsetzung bauplanerisch festgesetzter Kompensationsmaßnahmen vereinbart sind, wird in regelmäßigen Abständen (Zwei-Jahres-Rhythmus) kontrolliert. Verstöße gegen die Pflicht zur Bewirtschaftung unter Auflagen haben die Beendigung des Pachtverhältnisses und die anderweitig Neuverpachtung zur Folge.
6. Für die Fläche von 46.582 qm, die neben anderen Flächen zur Kompensation des Baus der Linie 4 im Bebauungsplan 94 festgesetzt worden ist (Drucks. 17.WP/0503, Kataster-Nr.41), die aber nicht entsprechend entwickelt ist, wird so schnell wie möglich an anderer Stelle

eine Kompensationsfläche festgesetzt. Die Verwaltung zeigt Möglichkeiten zum Ankauf geeigneter Flächen auf. Mittel für den Ankauf sind in den Haushalt 2022 einzustellen.

7. Die Verwaltung erarbeitet bis Ende 2023 ein Biotopverbundkonzept, in dem vor allem die linienhaften Strukturen wie Hecken, Saumstrukturen an Wegen und Gewässern, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden. Dies soll durch die Erarbeitung eines Landschaftsplans flankiert werden.
8. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald (vgl. § 15 Abs. 4 des NWaldLG) werden auch für die Waldflächen im Eigentum der Gemeinde Lilienthal angewendet. Das umfasst insbesondere die Bewirtschaftung nach dem Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE). Im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weitergehende Bewirtschaftungsstandards bleiben davon unberührt.

Begründung

Zu Antrag 1:

Zur Abwendung eines Volksentscheids in Folge des im Mai 2020 gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt.Jetzt!“ wurden Gespräche zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, dem Landvolkverband Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Umweltverbände BUND und NABU geführt. In einem Vertrag haben sich im Herbst 2020 die Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände zu großen Anstrengungen bei Natur- und Artenschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet – dem sog. Niedersächsischen Weg. Mit dieser Vereinbarung und dem Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht v. 11.11.2020 (Nds. GVBl. Nr. 43/2020 S. 451 f.), das ganz überwiegend am 1.1.2021 in Kraft getreten ist, wurde ein großer Teil der Ziele des Volksbegehrens, das von vielen gesellschaftlichen Gruppen mitgetragen wurde, umgesetzt. Nun gilt es, auch auf kommunaler Ebene – in der Gemeinde Lilienthal – daran mitzuwirken, dass der Niedersächsische Weg eine Erfolgsgeschichte wird.

Zu den Anträgen 2 und 3:

Die Vertragspartner des Niedersächsischen Wegs haben Ausbauziele vereinbart, und zwar 10 % ökologischer Landbau in Niedersachsen bis 2025 und 15 % bis 2030. Auf den landeseigenen Flächen wird der Umbau zu einer ökologischen Bewirtschaftung verbindlich vorgegeben (vgl. www.umwelt.niedersachsen.de). Auch die Gemeinde Lilienthal kann den Prozess unterstützen, indem sie sich – wie viele andere Kommunen auch – selbst verpflichtet, ihre Nutzflächen nur noch Landwirten zu verpachten, die die Flächen ökologisch bewirtschaften, um den landesweit eingeleiteten Prozess dynamisch zu begleiten.

Das Ziel des Niedersächsischen Wegs, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen bis zum Jahr 2025 gegenüber dem aktuellen Stand in etwa zu verdoppeln und bis 2030 zu verdreifachen kann nur gelingen, wenn auch die Nachfrage nach ökologisch produzierten Lebensmitteln in gleichem Maße wächst. Hier kann die Gemeinde zur Steigerung der Nachfrage beitragen, indem sie Catering-Verträge ausschreibt, die die Qualität des Essens gemäß dem Antrag 2 formuliert.

Zu den Anträgen 4 und 5:

Die Untere Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. mit § 17 Abs. 6 BNatSchG). Bisher sind die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) nicht Bestandteil des Kompensationsflächenkatasters. Es wurde allerdings zwischen den Vertragspartnern des Niedersächsischen Wegs vereinbart, dass sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene für die Änderung des Baugesetzbuches einsetzt, die für

die Einbeziehung der bauleitplanerischen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster erforderlich ist. Ungeachtet der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung sollte die Gemeinde Kompensationsflächen an die Naturschutzbehörde melden und deren Aufnahme in das Kompensationskataster des Landkreises anstreben.

Die Vorarbeiten dazu hat die Gemeindeverwaltung bereits geleistet. Die Tabelle zur Drucksache 17.WP/0503 enthält alle Kompensationsfläche ab 1.000 qm. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass eine Reihe von Kompensationsflächen verpachtet sind. Diese Flächen sind nur zum Teil in einem guten Zustand. Um Sinn und Zweck der Kompensation zu gewährleisten, ist eine konsequente Einforderung der Auflagenerfüllung zu fordern. Notfalls sind Pachtverhältnisse zu beenden.

Zu Antrag 6:

Laut der textlichen Festsetzung Nr. 6.7 des Bebauungsplans 94 ist die Fläche an der Hilligenwarf zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland zu entwickeln. Entlang der Grundstücksgrenzen sind ca. 5 m breite Gras- und Kraut-Saumstreifen zu entwickeln. Die Maßnahme sollte von der Gemeinde unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans durchgeführt werden. Allerdings hat die Verwaltung einem Landwirt die Fläche als Ausgleich für Land gegeben, das dieser zur Herstellung der Linie 4 an die Gemeinde gegeben hat. Der Landwirt bewirtschaftet die Fläche nicht entsprechend den Vorgaben des BPlans. Dem Widerspruch des Landwirts gegen den Verpflichtungsbescheid wurde mit Beschluss des VA vom 9.2.2016 stattgegeben. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft eine andere Ausgleichsfläche zu beschaffen und herzustellen. Dies hat zeitnah zu erfolgen.

Zu Antrag 7:

Biotopverbünde sollen zukünftig in Niedersachsen 15 % der Landesfläche und 10% des Offenlandes ausmachen (§ 13a NAGBNatSchG). Neben den vom Landkreis ausgewiesenen flächenhaften Strukturen des Biotopverbunds wie Naturschutzgebiete usw. umfasst der Biotopverbund als Verbundelemente auch die im Antrag genannten linienhaften Strukturen. Diese sollten im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung dargestellt und „als Geschützte Landschaftsbestandteile“ (§ 22 Abs. 1 BNatSchG) ausgewiesen werden.

Zu Antrag 8:

Im Rahmen der Übereinkunft zum Niedersächsischen Weg wurden die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswäldern unter den Aspekten Klimaschutz und Naturschutz/Artenschutz präzisiert. Das Programm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE), das schon seit 1991 Grundlage der Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder ist, wurde überarbeitet und im Nds. Waldgesetz als verbindlich für die Landeswälder erklärt. Unter anderem wurde das Ziel verankert, den Anteil heimischer Laubbaumarten an der Fläche des Landeswaldes auf 65% zu erhöhen. Zudem soll auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung verzichtet und die Verjüngung des Waldes grundsätzlich über Naturverjüngung realisiert werden. Darüber hinaus ist für Landeswälder der Anteil alter Bäume festgeschrieben worden. Die Vorgaben für den Landeswald sollten im Sinne einer Vorbildfunktion öffentlicher Wälder auch im kommunalen Wald Mindeststandard sein, auch wenn die hierfür geforderte Fläche von insgesamt 50 ha in Lilienthal nicht erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

(im eigenen Namen und im Namen der Fraktion)

